

**Von:** Dienstrecht <[dienstrecht@elkb.de](mailto:dienstrecht@elkb.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 21. Januar 2021 16:07

**Betreff:** AW: 15. Grundsatzbeschluss

Sehr geehrte Frau Hassel-Du,

ich darf die Ausführungen in der Weise ergänzen, dass hierbei schlicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Der Probendienst dient dazu, die Bewährung für den Dienst als Beamter zu überprüfen bzw. zeigen zu können, bevor die Übernahme in ein Lebenszeitdienstverhältnis erfolgt (vgl. Reich, Kommentar zum BeamtStG, 3. Aufl. § 4 Rdnr. 9).

Für die Zeiten eines Berufsverbots während des Mutterschutzes wurde bereits entschieden, dass alleine aufgrund dessen die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nicht verweigert werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. 3. 1977 - 2 BvR 782/76, in NJW 1977, 1493). Bei der Elternzeit ist zu differenzieren sein. Wenn gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 PfdG.EKD die Elternzeit im Teildienst und nicht länger als 18 Monate genommen wird, wird eine Eignungsüberprüfung möglich sein, wenn jedoch komplett drei Jahre Elternzeit genommen werden, wird man auch mit einer Verlängerungsmöglichkeit der Probendienstzeit gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD nicht weiterkommen. Für den staatlichen Bereich gibt die Kommentierung zu Art. 99 (vgl. Weiss, Niedermaier, Summer, Zänagl, Kommentar zum Beamtenrecht in Bayern, Band 3) hier eine gute Übersicht.

An sich hätte die Evang.-Luth. Kirche in Bayern im Falle einer z.B. dreijährigen Elternzeit ohne Teildiensttätigkeit keine Pflicht zur Aufnahme in ein Probendienstverhältnis. Derzeitige Praxis ist allerdings, die Betroffenen auf sog. Leerstellen zu übernehmen und zu beurlauben.

Mit freundlichem Gruß

Ihr  
Ottmar Funk